

## Kindertagesstätte "Storchennest"

### Regelung zum Umgang mit Medikamenten in der Kindertageseinrichtung

Eindeutige Regelungen für die Verabreichung von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte sind vom Gesetzgeber nicht getroffen worden. Es liegt daher im Ermessen des Trägers und der Einrichtungsleitung, Festlegungen zum Umgang mit Medikamenten zu treffen.

Grundsätzlich gilt:

#### **Kranke Kinder gehören nicht in die Kindertageseinrichtung!**

Ausnahme: Kinder, die durch chronische Erkrankungen (wie Neurodermitis, Zuckerkrankheit, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind.

#### **In unserer Kindertagesstätte gilt Folgendes:**

1. Medikamente werden nur im Ausnahmefall über einen begrenzten Zeitraum von maximal 5 durch die pädagogische Fachkraft verabreicht. Gesonderte Regelungen für chronische erkrankte Kinder werden mit dem / der Leiter/in der Kindertagesstätte getroffen.
2. Alle Medikamente werden durch **die Personensorgeberechtigte persönlich an die pädagogische Fachkraft** übergeben.  
Es ist in der gesamten Einrichtung nicht gestattet, Medikamente jeglicher Art an für Kinder zugängliche Stellen aufzubewahren (in der Brottasche, im Garderobefach ...) bzw. die Kinder zur selbständigen Einnahme anzuhalten!
3. Voraussetzung zur Verabreichung von rezeptpflichtigen Medikamenten ist die Vorlage einer **ärztlichen Dosierbescheinigung**.
4. Medikamente mit abgelaufenem Verfallsdatum werden nicht angenommen.
5. Restbestände nicht benötigter Medikamente müssen von den Eltern zurückgenommen werden.
6. Medikamente werden nur nach **schriftlicher Ermächtigung** durch die Personensorgeberechtigten verabreicht (siehe Formblatt „Verabreichung Medikamente“).

Des Weiteren wurde die Festlegung getroffen, dass die Wiederaufnahme von Kindern mit gebrochenen Gliedmaßen (Gipsarm/-bein/-fuß), Platzwunden und ähnlichen gesundheitlichen Einschränkungen bzw. nach erfolgten ambulanten oder stationären Operationen auf eigene Gefahr der Eltern für die Zeit bis zur vollständigen Genesung geschieht. Dies wird in einer entsprechenden Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten geregelt (siehe Formblatt „Vorzeitige Wiederaufnahme“), nachdem eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgewiesen werden konnte.

Informationspflicht unsererseits besteht, wenn während der Aufenthaltszeit in der Einrichtung gesundheitliche Auffälligkeiten am Kind festgestellt werden, wie Körpertemperatur des Kindes über 38°C, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopflausbefall. In diesen Fällen ist das Kind unverzüglich abzuholen.

An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass auch die Eltern verpflichtet sind, Krankheitsanzeichen beim Kind der diensthabenden Gruppenerzieherin umgehend anzuzeigen. Das geschieht zum Wohl des eigenen Kindes und zum Schutz aller anderen Anwesenden des Hauses.